



Ausübung der Jagd im Jagdjahr 2024/25 im Kanton Basel-Landschaft

Gestützt auf:

- Art. 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922);
- Art. 3 und 3^{bis} der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV, SR 922.01);
- § 3 und 17 des Kantonalen Wildtier- und Jagdgesetzes vom 5. November 2020 (SGS 520);
- die Wildtier- und Jagdverordnung vom 16. November 2021 (SGS 520.11);

gelten folgende Bestimmungen für das Jagdjahr 2024/25 (1. April 2024 bis 31. März 2025):

1.	Jagdzeiten	
	Elterntiere, deren Nachwuchs auf Führung oder Fürsorge angewiesen ist, sind geschont.	
1.1	Rehwild	
1.1.1	Ansitz und Pirsch	01. Mai bis 31. Dezember
1.1.2	Freie, laute Jagd	01. Oktober bis 31. Dezember
1.2	Schwarzwild	
1.2.1	Ansitz und Pirsch	01. September bis Ende Februar
	Frischlinge und Überläufer auf dem Feld	ganzjährig
1.2.2	Drück- und Bewegungsjagden	
	in landwirtschaftlichen Kulturen	01. Juli bis 30. September
	einmal pro Woche auf dem Feld und im Wald	01. Januar bis Ende Februar
1.2.3	Freie, laute Jagd	01. Oktober bis 31. Dezember
1.3	Haarraubwild	
1.3.1	Fuchs	16. Juni bis Ende Februar
1.3.2	Dachs	16. Juni bis 15. Januar
1.3.3	Steinmarder	01. September bis 15. Februar
1.3.4	Waschbär, Marderhund, Nutria und weitere invasive Neozoen	ganzjähriges Jagdgebot (es gilt der Muttertierschutz)
1.4	Gams- und Rotwild	
	Für das Gams- und Rotwild gilt unter Berücksichtigung der Schonzeiten nach Bundesgesetzgebung der jeweilige Abschussplan der Fachstelle.	
1.5	Hase	
	Hase (freiwillig geschont gemäss JagdBaselland)	01. Oktober bis 31. Dezember
1.6	Flugwild	
1.6.1	Stockente	01. September bis 31. Januar
1.6.2	Kormoran	01. September bis Ende Februar
1.6.3	Ringel- und Türkentaube, Elster und Eichelhäher	01. August bis 15. Februar
1.6.4	Rabenkrähe*, Saatkrähe, Nebelkrähe, Kolkkrabe	01. August bis 15. Februar
	* Für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.	
1.6.5	verwilderte Haustauben	ganzjährig jagdbar
2.	Geschützte Tiere	
2.1	Sämtliche Vögel mit Ausnahme der unter Flugwild bezeichneten Arten.	
2.2	Wiesel, Hermelin, Edelmarder, Iltis, Eichhörnchen, Biber, Wildkatze, Luchs, Wolf, Goldschakal, Fischotter.	

3.	Allgemeine Bestimmungen
3.1	Rehwild
	Bei Ansitz und Pirsch ist nur der Kugelschuss erlaubt. Riegeln, Drücken und Jagen lassen von Hunden ist verboten.
3.2	Schwarzwild
3.2.1	Zulässige Munition
	Ansitz und Pirsch Kugel für alle Altersklassen. Mindestkaliber 6,5 mm und eine Auftreffenergie von mindestens 2'000 Joule
	Bewegungs- jagd zusätzlich Flintenlaufgeschosse
3.2.2	Einsatz von Hunden
	Es dürfen nur für den jeweiligen Einsatzzweck geeigneten Jagdhunderassen sowie speziell für den Einsatzzweck geprüfte Jagdhunde verwendet werden. Der Einsatz von Hunden, ausserhalb der lauten Jagd, ist bewilligungspflichtig.
3.2.3	Jagd auf Frischlinge und Überläufer auf dem Feld während der Schonzeit
	Der am Waldrand Ansitzende/Pirschende darf während der Schonzeit (01. März bis 31. August) Frischlinge und Überläufer auch im Waldrandbereich erlegen. Schwarzwild darf also bereits im Waldrandbereich angesprochen und erlegt werden. Es darf dabei in Richtung des Feldes sowie in Richtung des Waldes geschossen werden.
3.2.4	Untersuchung auf Trichinen
	Erlegte Wildschweine sind vor der Abgabe an Dritte auf Trichinen zu untersuchen. Werden die Proben an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden (ALT), Labor für Veterinärdiagnostik, Ringstrasse 10, 7001 Chur, eingesendet, übernimmt die Fachstelle die Kosten. Das Merkblatt des Amts für Wald ist zu beachten.
3.2.5	Verwendung von Nachtsichtzielgeräten, Bejagung während der Nachtzeit
	Schwarzwild darf während den Jagdzeiten mit persönlich bewilligten Nachtsichtzielgeräten bejagt werden. Es darf zudem in der Nacht von Samstag auf Sonntag bis vor Anbruch der Dämmerung und in der Nacht von Sonntag auf Montag ab Anbruch der Dämmerung bejagt werden.
3.3	Zum Haarraubwild
3.3.1	Verwendung von Licht
	Haarraubwild darf während den Jagdzeiten nachts auf dem Feld mit Licht bejagt werden.
3.3.2	Verwendung von Nachtsichtzielgeräten
	Dachs, Marderhund und Waschbär dürfen während den Jagdzeiten nachts auf dem Feld mit Nachtsichtzielgeräten bejagt werden. Im Wald dürfen sie vom 01. September bis Ende Februar mit Nachtsichtzielgeräten bejagt werden. Eine persönliche Bewilligung ist Voraussetzung.
3.4	Übrige Bestimmungen
	Die Jagdaufsicht prüft, vor Jagdbeginn, die Gültigkeit der Jagdpässe, den Treffsicherheits- und den Versicherungsnachweis. Als Tagesjagdpass sind für Gäste, auf Drückjagden und auf der lauten Jagd, persönliche, gültige Jagdpässe/-patente aller Kantone anerkannt.
	Der TSN ist jährlich zu erbringen. Er muss jeweils bis zur Herbstjagd (Laute Jagd) erneuert sein. Ab 01. Oktober ist somit jeweils ein aktueller TSN aus dem laufenden Jahr erforderlich.
	Kirrungen dürfen erst einen Monat vor Beginn der Jagdzeit im Wald betrieben werden.
	Wildkameras sind zu jagdlichen Zwecken ganzjährig im Wald und am Waldrand erlaubt.
	Die Einzeljagd ist an den allgemeinen Feiertagen (Neujahrstag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August und Stephanstag) gestattet, sofern diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen. An hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Weihnachtstag) ist die Jagd gantztägig verboten (gemäss SGS 547, §6). Das Verfolgen und Erlegen kranker oder verletzter Tiere jagdbarer Arten, ist auch an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen sowie während der Schonzeit gestattet. Solche Abschüsse sind der Fachstelle unverzüglich zu melden.
	Ab dem 01. April 2024 ist ausschliesslich die Verwendung sogenannter bleifreier Kugelgeschosse erlaubt.
	Die Jagdgesellschaften sind verpflichtet, erlegtes Wild laufend zu erfassen.
4.	Strafbestimmungen
	Es gelten die Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Amt für Wald beider Basel

Fachstelle Wildtiere, Jagd und Fischerei des Kantons Basel-Landschaft

14.03.2024